

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen 57

(2) Auf eine mehrfach verwirkte Haft ist ihrem Gesamtbeträge nach, jedoch nicht über die Dauer von drei Monaten zu erkennen.

Keine Gesamtstrafenbildung bei Geldstrafe

§ 78

(1) Sind mehrere Geldstrafen verwirkt, so ist auf jedes gesondert zu erkennen.

(2) Das gleiche gilt von den Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten. Ihre Gesamtdauer darf zwei Jahre nicht übersteigen; die Gesamtdauer mehrerer zusammentreffender Haftstrafen darf drei Monate nicht übersteigen.

Nachträgliche Gesamtstrafenbildung

§ 79

Die Vorschriften der §§ 74 bis 78 finden auch Anwendung, wenn, bevor eine erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist, die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung erfolgt, welche vor der früheren Verurteilung begangen war.